

Deutscher Doggen Club 1888 e.V.

(DDC)

**Durchführungsbestimmungen zur
Zuchtzulassungs- und Körordnung**

Hüftgelenkdysplasie	3
Herzuntersuchungen	4
Zuchtauglichkeit	5
Zuchtzulassung	5
Wiedervorstellung	5
Zur Zucht nicht zugelassen	5
Zuchtausschließende Fehler sind ferner	6

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungs- und Körordnung

Hüftgelenksdysplasie

Der Begriff "Hüftgelenksdysplasie" (HD) umfasst die genetisch bedingte Erkrankung des Hüftgelenks. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD-Frei (A), HD-Verdacht (B), HD-Leicht (C), HD-Mittel (D) und HD-Schwer (E).

Zur Begutachtung der Hüftgelenksdysplasie (Auswertung der Röntgenaufnahmen) sind nur Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V." (GRSK) zugelassen.

Der vom Züchter/Halter gewählte Röntgen-Tierarzt darf seine Eintragungen nur in den vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen.

Auf diesem Bewertungsbogen hat der Röntgentierarzt zu bestätigen, dass:

- a) zugunsten des Deutschen Doggen Club 1888 e.V. auf etwaige Urheberrechts-Ansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet wird
- b) die Identität des Hundes überprüft wurde
- c) der Hund für die Erstellung der Aufnahmen bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert oder anästhesiert wurde
- d) keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern
- e) der Eigentümer des Hundes versichert, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen. (Der Eigentümer muss dies auf dem Bewertungsbogen schriftlich bestätigen)
- f) Das Röntgenbild ist vom Tierarzt an das Zuchtbuchamt des DDC zu senden.
- g) Die Ahnentafel des Hundes, soweit sie dem Röntgenbild nicht beiliegt, ist vom Eigentümer unmittelbar an das Zuchtbuchamt zu senden.

Das Mindestalter des Hundes beträgt 15 Monate für die Erstellung von Röntgenaufnahmen.

Gegen ein Gutachten kann innerhalb 4 Wochen Einspruch erhoben werden.

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Erstellung eines Obergutachtens beantragt werden.

- a) der Antragsteller (Hundehalter) schriftlich erklärt, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt,
- b) dem Antrag die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen sind. Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein,
- c) die Einholung eines Obergutachtens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig ist.

Eine Zuchtverwendung von Hunden mit HD-Grad Mittel (D) oder Schwer (E) ist untersagt.

Hunde mit HD-Grad Leicht (C) dürfen nicht mit Hunden verpaart werden, die ebenfalls HD-Grad Leicht (C) aufweisen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des VDH aufgrund eines entsprechend begründeten Antrages (Zuchtprogramm mit wissenschaftlicher Begleitung und Darstellung der Population/Zuchtbasis) des Rassehundezuchtvereins möglich.

Herzuntersuchungen

Zur Bekämpfung erblich bedingter Herzerkrankungen, entsprechend dem Phasenprogramm des VDH, hat der DDC die Phase 1 – Erfassung der erforderlichen Daten - beschlossen.

Alle Deutschen Doggen die in der Zucht verwendet werden, müssen ab 01.01.2014 eine Herzuntersuchung (HUS) nachweisen.

Ausgenommen von dieser Erhebung sind Deckrüden die im Ausland stehen.

Liegt von diesen Deckrüden ein Befundbogen einer Herzuntersuchung vor, wird diese analog der Deckrüden mit DDC ZZL in die Stammdaten des Hundes eingetragen.

Wurde die Untersuchung vor dem 01.01.2014 vorgenommen, so wird sie nur anerkannt, wenn sie von einem Mitglied des Collegium-Cardiologicum oder einem anderen Kardiologen durchgeführt wurde.

Wird die Untersuchung nach dem 01.01.2014 durchgeführt, ist sie von einem CC-Mitglied auf dem CC-Befundbogen festzuhalten. Das Original erhält der Besitzer, eine Kopie der Zuchtleiter des DDC, eine weitere bleibt beim Untersucher der diese Daten an die CC-Erfassungsstelle weiterleitet.

Die auf den HUS-Ergebnisbögen (CC-Formulare bzw. Befundbögen anderer Kardiologen die vor dem 31.12.2013 ausgestellt wurden) angegebenen Folge-/Wiedervorstellungstermine sind grundsätzlich einzuhalten, damit die Zuchterlaubnis nicht verloren geht.

Bei weiteren Zuchteinsätzen muss diese im Abstand von zwei Jahren (es sei denn, der Kardiologe zeigt auf dem HUS-Formular eine kürzere Zeitspanne an) erfolgen.

Das Mindestalter für die Herzuntersuchung für Rüden und Hündinnen beträgt 18 Monate.

Das Datum der Herzuntersuchung muss für den Rüden und die Hündin auf dem Deckschein vermerkt werden.

Der vorliegende gültige Befundbogen der Herzuntersuchung zum Zeitpunkt des Deckaktes bzw. Wurfdatums wird bei den Deck- und Wurfmitteilungen mit der Bezeichnung HUS dokumentiert.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in einer externen Datenbank gespeichert und ausgewertet.

Der Zuchtleiter des DDC erhält in regelmäßigen Abständen eine Liste als Auszug aus der CC-Datenbank. Die Laufzeit der Studie beträgt 3 Jahre.

Die Auswertung - Phase 2 - erfolgt mit wissenschaftlicher Begleitung.

Danach in der Phase 3 wird über mögliche Konsequenzen entschieden. Diese können Fortsetzung, Modifikation oder Einstellung der vorgenannten Bedingungen zur Erlangung der Zuchtverwendung sein.

Eine Einschränkung aufgrund des HUS-Ergebnisses für den Zuchteinsatz ergibt sich daraus zurzeit nicht.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass Hunde mit der DCM-Beurteilung 2 (okkult, verborgen) oder 3 (manifest. klinisch) nicht zur Zucht verwendet werden dürfen. Gültig ist immer der letzte Befund.

Zuchttauglichkeit

Zuchttauglich kann nur ein Hund sein, der die typischen Merkmale der Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen ist und in guter Verfassung vorgestellt wird. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen.

Unabdingbare Voraussetzung für die Zuerkennung der Zuchttauglichkeit ist ein HD-Befund von Grad A bis höchstens Grad C.

Zuchtzulassung

Nach erteilter Zuchtzulassung darf ein Rüde max. 20 x je Kalenderjahr unabhängig vom Erfolg und eine Hündin einmal im Kalenderjahr zur Zucht verwendet werden.

Ein Hund erhält eine Zulassung bis zum 8. Lebensjahr.
Näheres regelt die Zuchtordnung unter IV 2. und 3.

Die Ergebnisse der Zuchtzulassung ist über die Mitteilungen des Zuchtleiters in der jeweils nächst möglichen Ausgabe der Clubzeitschrift bekannt zu machen.

Wiedervorstellung

Andere, bei Zuchttieren unerwünschte Eigenschaften können in der Anlage erblich oder auch umweltbedingt sein. Um festzustellen, ob ein Erbschaden maßgeblich ist, können die Körmeister solche Tiere zunächst für 6 oder 12 Monate zurückstellen.

Kommen die Körmeister, die über eine erneute Vorstellung verfügt haben, innerhalb des Zeitraumes, für die eine Zurückstellung des Tieres erfolgte, nicht zum Einsatz oder sind sie aus sonstigen Gründen verhindert, so kann der Zuchtleiter andere Körmeister bestellen. Diesen ist der Zuchtzulassungsbericht des betroffenen Hundes, aus dem hervorgeht, aus welchen Gründen eine Zurückstellung erfolgte, vorzulegen.

Die Wiedervorstellung muss beim Zuchtleiter angemeldet werden. Dieser entscheidet über den Termin und den Ort der Wiedervorstellung.

Zur Zucht nicht zugelassen

Zur Zucht nicht zugelassen werden Hunde, die zwar die Hauptmerkmale ihrer Rasse besitzen, aber Fehler aufweisen, die in ihrer Gesamtheit so gravierend und damit zuchtausschließend sind, sowie Hunde, die im Register geführt werden.

Zuchtausschließende Fehler sind ferner:

- wesentliche Abweichung vom Kopftyp
- Augenfehler (Entropium, Ektropium, Macroblepharon)
- zu stark abfallende Kruppe
- stark eingesenkter sowie Karpfenrücken
- ständiger Passgang
- zu kleine Hunde
- alle im Standard aufgelisteten Fehlfarben
- Rüden ohne sichtbare oder mit nur einem Hoden
- Spaltnasen
- Vor-, Rück-, Kreuz-, oder Zangenbiss
- fehlende Zähne (außer 2 Prämolaren 1 im Unterkiefer)
- Knickrute
- bissige Hunde
- Aggressive Hunde
- scheue Hunde
- Angstbeißer

Eingriffe aufgrund von Verletzungen, die Auswirkung auf die Zuchtzulassungsbewertung haben können, sind unverzüglich nach ihrem Entstehen dem Zuchtbuchamt mitzuteilen und nachzuweisen (z.B. Zahnverluste durch geeignete Röntgenaufnahmen).

Diese durch die Hauptversammlung am 19./20.10.2013 beschlossene und durch die Hauptversammlung am 10./11.10.2015 geänderte Durchführungsbestimmung tritt mit der Veröffentlichung im uDD in Kraft.

Regina Bachmann
Präsidentin

Elke Baltzer
Geschäftsführerin